

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG)

— Drucksachen 8/598, 8/1407, 8/1550 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 457. Sitzung am 21. April 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. März 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu §§ 1, 3, 4 Nr. 2

- a) In § 1 sind die Worte „und über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Tiefbau (Tiefbaustatistik)“ zu streichen.
- b) § 3 ist zu streichen.
- c) § 4 Nr. 2 ist zu streichen. Als Folge ist die Nummernbezeichnung „1.“ zu streichen und in der bisherigen Nummer 1 ist nach den Worten „auch die Gemeinden“ das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung

Die Tiefbau(vergabe)statistik sollte nicht nur hinsichtlich der erfaßten Fälle reduziert werden, sondern völlig entfallen.

Seit der Durchführung der Tiefbau(vergabe)statistik ist es nicht gelungen, alle zu erfassenden Tiefbauvergaben, vor allem im kommunalen Bereich und bei den Zweckverbänden der öffentlichen Hand, zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Statistik waren deshalb bis heute nur bedingt aussagefähig und zur Gewinnung von Konjunkturindikatoren nur beschränkt geeignet.

Die gegenüber den zur Zeit geltenden Bestimmungen vorgeschlagenen Änderungen bringen keine erheblichen Erleichterungen im Arbeitsaufwand mit sich, vermindern den Aussagewert der Tiefbau(vergabe)statistik jedoch noch weiter, da der Auftragswert bei Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen zwischen 25 000 DM und 100 000 DM im Verhältnis zum Jahresgesamtauftragswert sehr stark differiert.

Die notwendigen Indikatoren, auch für den Bereich des Tiefbaus, können heute schon zuverlässiger aus den Ergebnissen der Statistiken im Produzierenden Gewerbe (Gesetz vom 6. November 1975, BGBl. I S. 2779) gewonnen werden. Diese Auffassung, die sich auch der Bundesrat zu eigen gemacht hat, wird — ungeachtet der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates — aufrechterhalten.

2. Zu § 7

§ 7 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken ist grundsätzlich Angelegenheit der Länder. Daher kann es nicht Aufgabe des Statistischen Bundesamtes sein, Einzelangaben aus von

den Ländern durchgeführten Erhebungen aufzubewahren und aufzubereiten. Auch Sonderaufbereitungen sollten daher durch die Länder erfolgen.

Eine gesetzliche Verpflichtung in § 7 ist daher abzulehnen. In sachlich begründeten Einzelfällen können dem Statistischen Bundesamt — wie schon bisher — Einzelangaben im Wege der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.